



Leitfaden Artenschutz NRW

Fortschreibung 2022-24

BNatSchG Änderunge 2022

Brutvogelarten	Nahbereich *	Zentraler Prüfbereich *	Erweiterter Prüfbereich *	Leitfaden NRW 2017
Baumfalke	350	450	2.000	500 / 3000
Fischadler	500	1.000	3.000	1000 / 4000
Kornweihe	400	500	2.500	1000 / 3000
Rohrweihe ¹	400	500	2.500	1000 / -
Rotmilan	500	1.200	3.500	1000(1500) / 4000
Schwarzmilan	500	1.000	2.500	1000 / 3000
Seeadler	500	2.000	5.000	3000 / 6000
Sumpfohreule	500	1.000	2.500	1000 / 3000
Uhu ¹	500	1.000	2.500	1000 / 3000
Wanderfalke	500	1.000	2.500	1000 / -
Weißstorch	500	1.000	2.000	1000 / 2000
Wespenbussard	500	1.000	2.000	1000 / -
Wiesenweihe ¹	400	500	2.500	1000 / 3000

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, in weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Was regelt das BNatSchG nicht?

Brutvögel mit einem anlagebedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko, Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko – 8 Arten



Flusseeschwalbe (Kolonien)

Grauammer (Brut)

Möwen (Kolonien)

Rohrweihe (Schlafplätze)

Rotmilan (Schlafplätze)

Schwarzmilan (Schlafplätze)

Trauerseeschwalbe (Kolonien)

Wiesenweihe (Schlafplätze)



Was regelt das BNatSchG nicht?

Art, Artengruppe	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Flusseeeschwalbe (Brutkolonien)	1000 m	3000 m
Grauammer (Brut)	500 m	
Möwen: Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe, (Brutkolonien)	1000 m	3000 m
Rohrweihe (Schlafplätze)	500 m	
Rotmilan (Schlafplätze)	1200 m	3500 m
Schwarzmilan (Schlafplätze)	1000 m	2500 m
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	1000 m	3000 m
Wiesenweihe (Schlafplätze)	500 m	2500 m

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

Was regelt das BNatSchG nicht?

Vogelarten, die aufgrund von Störfwirkungen durch WEA mit Meideverhalten reagieren



Bekassine (Brut)

Großer Brachvogel (Brut)

Kiebitz (Brut, Rast)

Nord. Wildgänse (Schlafplätze,
Nahrungshabitate)

Rotschenkel (Brut)

Sing- und Zwergschwan
(Schlafplätze,
Nahrungshabitate)

Wachtelkönig (Brut)

Ziegenmelker (Brut)

Gold- und Mornellregenpfeifer
(Rast)

Haselhuhn (Brut)

Kranich (Rast: Schlafplätze)

Rohrdommel (Brut)

Schwarzstorch (Brut)

Uferschnepfe (Brut)

~~Waldschnepfe (Brut)~~

Zwergdommel (Brut)

Was regelt das BNatSchG nicht?

Art, Artengruppe	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich entfällt bei störungsempfindlichen Vogelarten bzw. Vogelarten mit Meideverhalten
Bekassine (Brut)	500 m	
Goldregenpfeifer (Rast)	1000 m	
Großer Brachvogel (Brut)	500 m	
Haselhuhn (Brut)	1000 m	
Kiebitz (Brut) ¹	100 m	
Kiebitz (Rast)	400 m	
Kranich (Brut)	500 m	
Kranich (Rast: Schlafplätze)	1500 m	
Mornellregenpfeifer (Rast)	500 m	
Nordische Wildgänse: Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans (Rast: Schlafplätze, Nahrungshabitate)	200 m	
Rohrdommel (Brut)	1000 m	
Rotschenkel (Brut)	500 m	
Schwarzstorch (Brut)	3000 m	
Sing- und Zwergschwan (Rast: Schlafplätze, Nahrungshabitate)	1000 m	
Uferschnepfe (Brut)	500 m	
Wachtelkönig (Brut)	500 m	
Waldschnepfe (Brut)	300 m	
Ziegenmelker (Brut)	500 m	
Zwergdommel (Brut)	1000 m	

- Die Notwendigkeit von Revierkartierungen ist auf Brutvorkommen im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich um eine WEA beschränkt.
- Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes im erweiterten Prüfbereich reicht es hingegen aus, behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind im erweiterten Prüfbereich nicht erforderlich.
- Der erweiterte Prüfbereich ist jedoch nur relevant bei den kollisionsgefährdeten Vogelarten und beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitaten sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen.

WEA-empfindliche Arten in NRW

Fledermäuse 5 Arten



Großer Abendsegler
Kleiner Abendsegler
Rauhautfledermaus
Mückenfledermaus
Nordfledermaus

Fledermäuse im Siedlungsbereich 3 Arten



Breitflügel-fledermaus
Zweifarb-fledermaus
Zwergfledermaus

Klarstellung:

Der Katalog der WEA empfindlichen Arten in NRW ist abschließend geregelt

Alle anderen Arten

- Regelfallvermutung, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA werden grundsätzlich nicht ausgelöst.

Fachlich begründete Abweichungen:

- Nicht mehr möglich
- Sowohl Artenauswahl als auch Prüfbereiche



Vermeidungsmaßnahmen / Risikomanagement BNatSchG 2022

- Standortwahl
- Antikollisionssysteme (derzeit nur für Rotmilan und Seeadler)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
 - Grünlandmahd, Ernte, Pflügen
 - 01. April bis 31. August
 - Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mind. 24h nach Ende des Ereignisses („drei Brutvorkommen, besonders gefährdete Arten“: 48h)
 - 250m Radius
- Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate
- Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (Rotor + 50m)
- Phänologiebedingte Abschaltung
 - 4 bis 6 Wochen (z.B. Balz, flügge Jungvögel)
 - 01. März bis 31. August
 - Witterungsbedingungen



OVG Münster arbeitete bereits mit dem Leitfaden-Entwurf

temporäre Abschaltungen bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten und dem Pflügen sowie weiteren bodenwendenden Verfahren

OVG Münster Urteil vom 24.08.2023, Aktenzeichen 22 D 201/22.AK.

„Dies besagt allerdings nicht, dass nicht auch ein anderer Abschaltmechanismus fachlich anerkannt sein kann und den Eintritt eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos verhindert.“

„Gesamtzeitraum für mögliche Abschaltungen (20. Februar bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres statt vom 1. April bis 31. August)“

„alle bodenwendenden Maßnahmen“ (nicht nur Grünlandmahd, Ernte, Pflügen)

„auch der Tageszeitraum, in dem die Windenergieanlage abzuschalten ist, ist länger“ (Dämmerung)

„der Abstand von 250 m um die Anlage wird nicht so wesentlich unterschritten, dass dies nicht durch die deutlichen Ausweitungen in zeitlicher und anlassbezogener Hinsicht aufgewogen würde (150m)“



Artspezifische Maßnahmen

Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (NRW Leitfaden)

temporäre Abschaltung (nachts, geringe Windgeschwindigkeit (<6m/sec) in Gondelhöhe, Temperatur > 10°C, kein Regen)

1.) art-/vorkommensspezifisches Szenario (3 Zeiträume: Frühjahrszug (01.04.–30.04.), Wochenstuben (01.05.–31.07.), Herbstzug (15.07.–31.10.))

→ Voraussetzung: detaillierte Untersuchungen vor Genehmigung

2.) umfassendes Abschaltszenario (01.04.–31.10.)

→ keine Untersuchungen vor Genehmigung erforderlich!

→ nachträgliche Optimierung des Szenarios über Gondelmonitoring möglich

→ Dieses umfassende Abschaltszenario gilt für alle von einem Genehmigungsbescheid erfassten WEA.

Klarstellungen

- Fledermäuse → keine Kartierung zu betriebsbedingten Auswirkungen: Implementierung eines erweiterten Abschalt Szenarios zu bestimmten Witterungsbedingungen
- Rotmilan → wirksames **Antikollisionssystem** ist eingeplant: eine Befassung mit der Art bei den Geländearbeiten ist nicht erforderlich.
- Rotmilan → die **Habitatpotentialanalyse** sagt eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Ernte- und Mahdzeiten von Grünland- und Ackerflächen plausibel voraus: kurzfristige Abschaltungen der WEA können ohne Geländearbeit eingeplant werden.
- Vogelarten → liegen **ausreichende Daten** aus den Vorjahren (bspw. durch Kiebitz-Kartierungen der Biologischen Stationen in NRW) vor: direkt eine Konzeption von wirksamen produktionsintegrierten Maßnahmen planen, eine (erneute) Kartierung nicht erforderlich.
- Ziegenmelker, Wachtelkönig → wenn für WEA-empfindliche Fledermäuse in **warmen, windarmen Nächten ohnehin eine Abschaltung** erforderlich wird, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit diesen nachtaktiven und **störungsempfindlichen WEA-empfindlichen Vogelarten**. Die Vogelarten können bei den stehenden WEA nicht durch Lärm gestört werden.



OVG Münster - Beschluss vom 15.07.2020 - AZ 8 B 1600/19

- **Bestätigung des Leitfadens**
 - „Maßgebliche Erkenntnisquelle für die Anforderungen an den Habitat- und Artenschutz“

Danke für die Aufmerksamkeit



Zielkonflikt: Windenergie / Naturschutz

Kollisionen*:

- | | |
|--------------|-----------------------------|
| Vögel: | 1. Mäusebussard (16%) |
| | 2. Rotmilan (15%) |
| | 3. Seeadler (5%) |
| Fledermäuse: | 1. Großer Abendsegler (32%) |
| | 2. Rauhautfledermaus (28%) |
| | 3. Zwergfledermaus (30%) |

Lebensraumverluste (durch Meideverhalten und Störungen)

→ Durch Windenergieanlagen können flugfähige Arten (Vögel, Fledermäuse) beeinträchtigt werden.

* %-Angaben aus der bundesweiten Kollisionsoffer-Liste des LfU Brandenburg („DÜRR-Liste“, Stand: 09.08.2023)

Bezug: %-Anteil aller bundesweiten Kollisionsoffer

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>

Wo kommen wir her?

Gerichtsurteile/Beschlüsse Verwaltungsgerichte:

OVG Münster (15.06.2020, 8 B 1600/19; 20.11.2020, 8 A 4256/19;
01.03.2021, 8 A 1183/18; 12.03.2021, 7 B 8/21; 02.07.2021, 8 B 875/21;
22.11.2021, 8 A 973/15; 09.06.2022, 8 B 407/22; 27.10.2022,
22 D 243/21.AK; 29.11.2022, 22 A 1184/18; 24.08.2023, 22 A 793/22;
24.08.2023, 22 D 201/22)

VG Aachen (18.12.2020, 6 L 327/20; 12.03.2021, 6 L 417/20)

VG Arnsberg (26.04.2022, 4 K 35/20, 30.11.2023, 7 K 973/22)

VG Düsseldorf (15.04.2020, 28 L 3274/19; 25.08.2020, 28 L 719/20)

VG Gelsenkirchen (22.02.2021, 6 L 1615/20; 23.03.2022, 8 K 1199/19)

VG Minden (20.06.2018, 11 K 2611/16; 19.02.2020, 11 K 1015/19)

VG Münster (14.12.2017, 10 L 2025/17; 23.08.2018, 10 K 754/17)

OVG Lüneburg (26.02.2020, 12 LB 157/18; 11.05.2020, 12 LA 150/19
05.07.2022, 12 KS 121/21)

VGH Kassel (31.03.2022, 3 B 214/21.T; 11.05.2022, 9 B 234/22.T)

VGH Mannheim (17.11.2022, 14 S 2056/21, 31.08.2023, 14 S 2140/22,
11.12.2023, 10 S 914/22)

VGH München (24.02.2022, 14 ZB 21.1300; 23.03.2022, 2 ZB 21.2317)

OVG Koblenz (08.02.2024, 1 C 10470/22.OVG)

OVG Berlin-Brandenburg (07.06.2023, OVG3a A 57/23)

OVG Saarlouis (07.03.2024, 2 C 253/22)



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)



Leitfaden

**Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der
Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen
in Nordrhein-Westfalen**

**– Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch
gesicherter Flächen/Gebiete –**



(Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung)

Beiträge des LANUV

Erste Fassung November 2013

Zielsetzung

- Rechtssichere Planung und Genehmigung von WEA in NRW
- Standardisierung der Verwaltungspraxis

Regelmäßige Evaluation

- Leitfaden hat sich bewährt
- Verwaltungsgerichte (insb. OVG Münster) arbeiten mit dem Leitfaden
- „Maßgebliche Erkenntnisquelle für die artenschutzrechtlichen Fragestellungen bei der (Planung und) Genehmigung von WEA“

Aktuelle Fassung 12.04.2024

Wo geht es hin?

4. Novelle BNatSchG (07/2022)

- Standards für Artenschutzprüfung (ASP) bzgl. kollisionsgefährdeter Brutvogelarten
- Vereinfachungen im Ausnahmeverfahren
- Option zu Ausgleichszahlungen in Artenhilfsprogramme

EU-Notfallverordnung (VO (EU) 2022/2577) (12/2022)

- Überwiegendes öffentliches Interesse
- Repowering
- Freistellung von UVP und ASP in ausgewiesenen Gebieten

Änderung Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) (03/2023)

- § 6: Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten
- In „Windenergiegebieten“: Keine ASP und keine UVP erforderlich
 1. Durchführung einer SUP bei Ausweisung des Gebietes
 2. Gebiet liegt nicht in Natura 2000-Gebiet, NSG, Nationalpark

EU-Richtlinie zur Änderung der „Erneuerbare-Energien-RL („RED III“) 2023/2413 (11/2023)



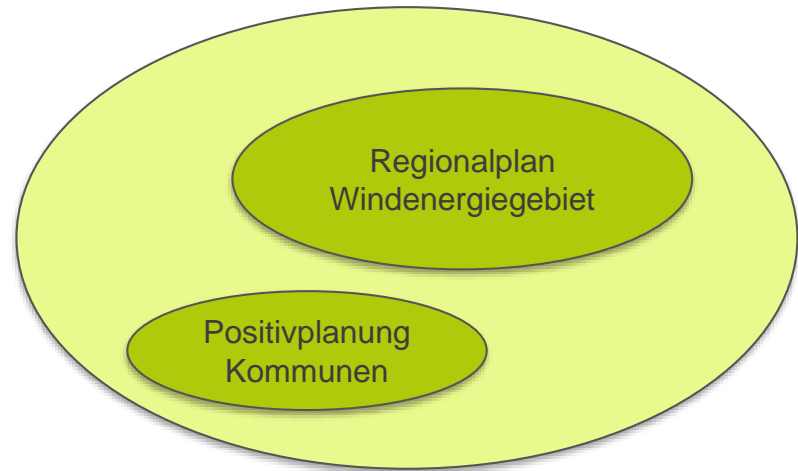
Wo geht es hin?

Paradigmenwechsel in der WEA Planung

- Vorgabe verbindlicher Flächenziele für WEA-Ausbau
- Ende der FNP-Konzentrationszonenplanung (Änderung BauGB)
- Verlagerung von Umweltprüfungen von Genehmigungs- auf Planebene

Alte Systematik: Ausschluss von WEA im restlichen Gemeindegebiet, Artenschutz in der Genehmigung

Neue Systematik: Möglichkeit der Positivplanung durch Kommunen, Artenschutz in der Planung



Beiträge des LANUV

Vorgabe verbindlicher Flächenziele für WEA-Ausbau

WindBG: 1,8% der Landesfläche NRW

Umsetzung über LEP: räumlich konkrete Festlegung über Regionalplanung

→ Flächenanalyse Windenergie NRW

Ausschluss von Vogelschutzgebieten (vgl. Jöbges & Kaiser 2022)

Ausschluss von FFH-Gebieten, NSG, Nationalpark etc.

Ausschluss von Laub-, Laubmischwälder

Ausschluss von BSN Flächen Regionalplanung

Ausschluss von Gewässern



Beiträge des LANUV

Verlagerung von Umweltprüfungen von Genehmigungs- auf Planebene

Methodenkonzept „Beschleunigungsgebiete / Artenschutzprüfung“

Arbeitsauftrag seitens Landes/Regionalplanung (MWIKE):

- Artenschutzbewertung von Beschleunigungsgebieten für Regionalpläne
- Ableitung geeigneter, anerkannter Schutzmaßnahmen (einfach!)
- Testat für BImSch-Genehmigung: keine erheblichen Umweltauswirkungen

→ Bedingung: keine Inanspruchnahme von NATURA 2000-Gebieten, NSGs

→ Herausforderungen bei der Konzeption:

- grober Maßstab 1:50.000
- keine konkreten WEA-Standorte bekannt
- Artenschutz „komplett“: (d.h. betriebsbedingte + bau/anlagebed. Wirkungen)
- auf Basis vorhandener Daten (d.h. keine Kartierungen!)



Beiträge des LANUV

Verlagerung von Umweltprüfungen von Genehmigungs- auf Planebene

Methodenkonzept „Beschleunigungsgebiete / Artenschutzprüfung“

Artspezifische Maßnahmenkonzepte für 54 WEA-empfindliche Arten

- Maßnahmen gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG
- Maßnahmensteckbriefe „Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung NRW“

Gildenspezifische Maßnahmen für 135 „sonstige geschützte Arten“

- Laub- und Laubmischwälder (24 Arten)
- Nadelwälder (5 Arten)
- Äcker (5 Arten)
- Grünland (24 Arten) [...]

Arbeitshypothesen zum Methodenkonzept:

- erhebliche Vereinfachung von Planungs-/Genehmigungsverfahren (keine Kartierungen, deutlich verringerter Maßnahmenbedarf)
- Methodik ist widerspruchsfrei zu allen vorhandenen Konzeptionen
- Verwaltungsgerichte werden mit Methodik arbeiten

Beiträge des LANUV

Auswertungstool im FIS Geschützte Arten (für die Regionalplanung)

Arten und Artengilden

Messtischblätter

Fachbeitrag

Sie sind hier: [Windenergiegebiete](#) » [Fachbeitrag](#)

Artenschutz-Fachbeitrag für Windenergiegebiete in Nordrhein-Westfalen

Für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zur Windenergienutzung wird eine automatisierte Auswertung von WEA-empfindlichen Arten und sonstigen planungsrelevanten Arten bereitgestellt. Zudem werden Maßnahmen und Handlungsanweisungen für die jeweiligen Arten und Gilden ausgegeben und ein Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV NRW erstellt.

Behörde, Institution

Bearbeitende Behörde, Institution

Adresse

Adresse der bearbeitenden Behörde, Institution

Name des Windenergiegebietes

Beiträge des LANUV

Auswertungstool im FIS Geschützte Arten (für die Regionalplanung)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Planungsrelevante Arten | Windenergiegebiete | Messtischblatt-Abfrage | Bestandserfassung

Windenergiegebiet

Durchsuchen... Keine shp Dateien hochladen

Wählen Sie für die Auswertung zwei Dateien (.prj und .shp) einer Shapefile. Die Auswahl beider Dateien mit der Maus können Sie die gedrückt gehaltene Mausknopf über die Dateien ziehen. Die Mausknopf wird dann ein grüner Pfeil. Die Mausknopf wird dann ein grüner Pfeil.

Auswahl der Lebensräume für nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten

Eine Auswahl ist nur zulässig für Lebensräume, deren Vorkommen im Wirkbereich des Windenergiegebietes nachgewiesen werden kann.

Datenschutzerklärung


Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen


Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet **Hagen**

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: LANUV
Teststraße 1
Datum: 5.9.2024
Name des Gebietes: Hagen
Kennung: AFB-014cc95de784e481ab582897c7f985e18533da94
Ausgewertete MTB-Q: 4611-3, 4611-4', 4711-1, 4711-2'
Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



Artenschutz-Fachbeitrag AFB-014cc95de784e481ab582897c7f985e18533da94, LANUV NRW 2024

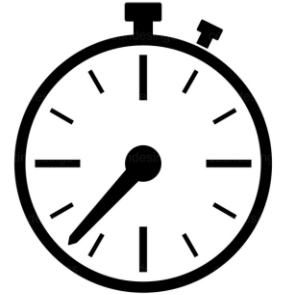
Seite 1 von 7



Beiträge des LANUV

Auswertungstool im FIS Geschützte Arten (für die Regionalplanung)

Zeitbedarf für die Erstellung eines Artenschutz-Fachbeitrages:
→ 30-60 Sekunden



Kosten für die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages:
→ 0,00 Euro



Ausblick

Umsetzung im NRW-Leitfaden „Windenergie – Artenschutz“ („Modul B“)

- Umsetzung im Rahmen Regionalplanung
- ggfs. auch Umsetzung im Rahmen kommunaler Planungen
- Verbände/Behördenbeteiligung

Weiterentwicklung ASP-Tool im FIS „Geschützte Arten in NRW“

- Umsetzung für BImSchG-Verfahren (ASP-Tool II)

Verbesserung der Datengrundlage (MTB-Q)

- Daten von Kommunen/Behörden, Projektierern und Verbänden
- Datenlieferung an LANUV – Umsetzung im FOK / MTB-Q



Ausblick

Gesetzlicher Artenschutz seit 2010 national umgesetzt

Vielfach wurden seitdem hohe Anforderungen an Vorhabenträger gestellt

Vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs werden erneuerbare Energien allen anderen Belangen gegenüber als überragendes öffentliches Interesse definiert – aber eben nur auf 1,8% der Landesfläche

Andere Vorhabentypen stehen bereits in den Startlöchern

Straßenbau: Freistellung von der Genehmigungspflicht bei abgängigen
Brückenbauwerken; Aufheben selbständiger naturschutzrechtlicher
Genehmigungspflichten

Eisenbahn / Bundeswasserstraßen: Ermöglichung vorzeitiger Baubeginn

Artenschutz mit Augenmaß